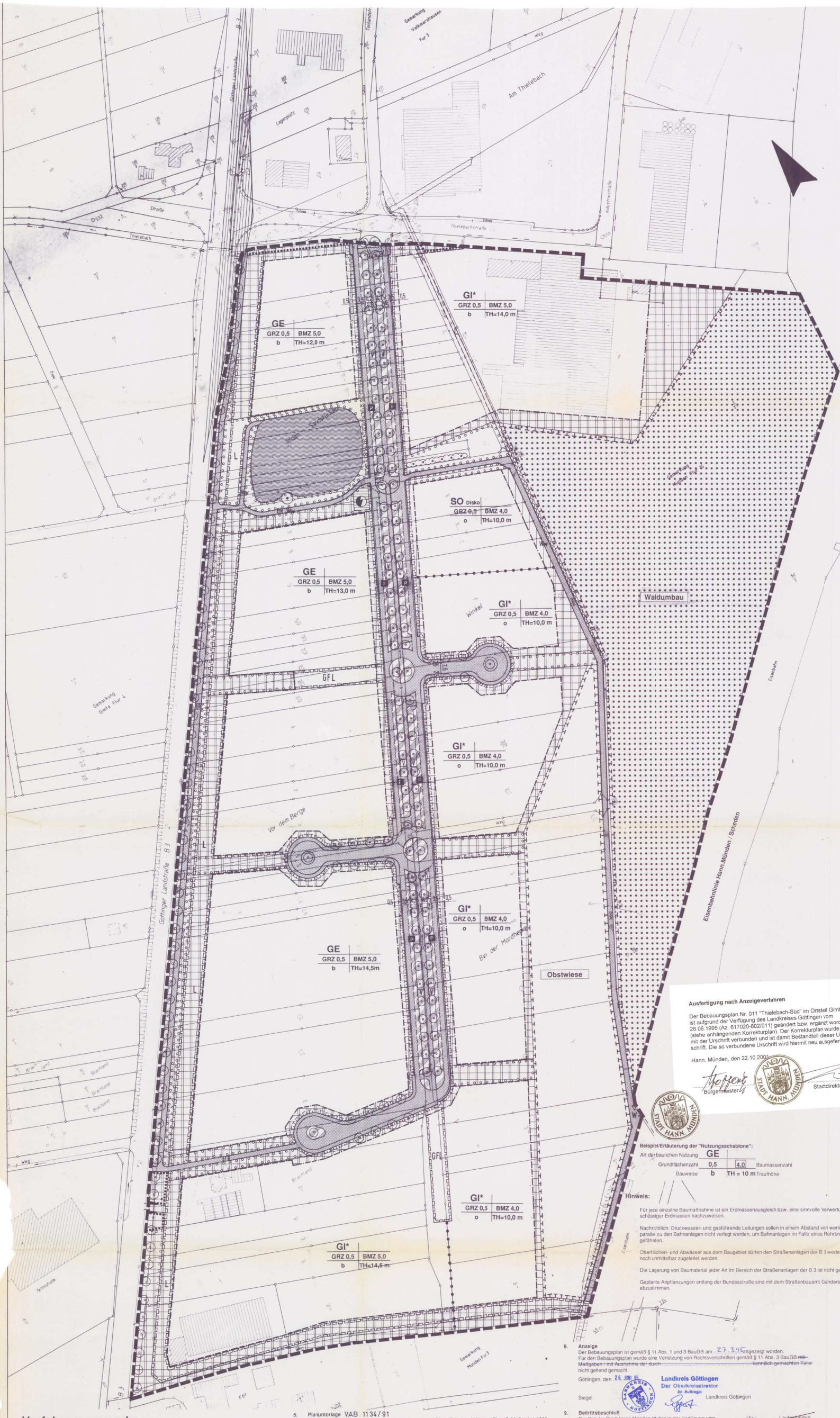

Planungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen durch Zeichnung und Text gemäß § 9 BauGB

- GE / GI* / SO Disko — **Gewerbegebiet / eingeschränktes Industriegebiet / Sondergebiet Diskothek** § 8 BauNVO / § 9 BauNVO / § 11 BauNVO
- 0,5 — **Grundflächenzahl GRZ** als Höchstwert (Beispiel) §§ 16 und 19 BauNVO
- 4,0 — **Baumassenzahl BMZ** als Höchstwert (Beispiel) §§ 16 und 21 BauNVO
- o / b — **offene Bauweise** § 22 (2) BauNVO / **besondere Bauweise** § 22 (4) BauNVO
- TH = 14,5 m — **Höhe baulicher Anlagen** als Höchstwert (Traufhöhe Beispiel) §§ 16 und 18 BauNVO
- **nicht überbaubare Grundstücksfläche** § 9 (1) Nr. 2 BauGB; **Baugrenze** § 23 (3) BauNVO; **überbaubare Grundstücksfläche** § 23 (1) BauNVO
- **Verkehrsflächen** § 9 (1) Nr. 11 BauGB: Ein-Ausfahrtsbereich; Straßenbegrenzungslinie; Verkehrsstraße; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen; F/R Fuß-u. Radweg / Wirtschaftsweg (Zweckbestimmung als Hinweis); P Parkplätze / V Verkehrsgrün / Ww Straßenbäume (Zweckbestimmung als Hinweis)
- **Flächen für Aufschüttung, Abgrabung und Stützmauern**, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, § 9 (1) Nr.26 BauGB
- **Versorgungsfläche**, § 9 (1) Nr. 12 BauGB: Umspannstation
- **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (G/F/L) zu belastende / belastete Flächen** § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- **Wald** § 9 (1) Nr. 18b BauGB
- **Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**, § 9 (1) Nr.20 BauGB: a) Anlage einer Streuobstwiese; b) Waldumbau: Entwicklung einer potentiell natürlichen Waldgesellschaft (Obstwiese / Waldumbau)
- **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**: / a) Anpflanzung von Einzelbäumen b) Anpflanzen von Hecken, § 9 (1) Nr.25a BauGB
- **Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern** / a) Erhaltung von Einzelbäumen b) Erhaltung von Hecken, § 9 (1) Nr.25b BauGB
- **Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** - Regenrückhaltebecken und Bach, § 9 (1) Nr.16 BauGB
- **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**, § 1 (4), 16 (5) BauNVO
- **Sichtdreieck** § 9 (1) Nr.10 BauGB
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.011** § 9 (7) BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird als Gewerbegebiet (**GE**, § 8 BauNVO), als eingeschränktes Industriegebiet (**GI***, § 9 BauNVO) und als Sondergebiet (**SO**, § 11 BauNVO) festgesetzt.
Die Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in den Industriegebieten eingeschränkt: In den Industriegebieten sind nur Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die bezogen auf Lärmemissionen nicht erheblich belästigen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO).
Vergnügungsstätten sind in den Gewerbegebieten (§ 8 Abs.3 Nr. 3 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.
Im festgesetzten Sondergebiet sind eine Diskothek und ausnahmsweise auch sonstige Gewerbebetriebe zulässig, soweit sie hinsichtlich der Schallemissionen nicht erheblich belästigen.
Tankstellen sind in Gewerbegebieten (§ 8 Abs.2 Nr.3 BauNVO) und eingeschränkten Industriegebieten (§ 9 Abs.2 Nr.2 BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs.5 BauNVO).
In den Gewerbe -und eingeschränkten industriegebieten sind Anlagen für sportliche Zwecke (§§ 8 Abs. 2 Nr.4, 9 Abs.3 Nr.2 BauNVO) sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§§ 8 Abs.3 Nr.2, 9 Abs.3 Nr.2 BauNVO) gemäß § 1 Abs.5 BauNVO unzulässig.
In allen festgesetzten Baugebieten sind Einzelhandelseinrichtungen nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs.5 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Bei der Ermittlung der zulässigen Baurrasse bleiben die Baumassen von überdachten Stellplätzen in Vollgeschossen und in Garagengeschossen unberücksichtigt (§ 21 a Abs. 4 BauNVO).
Die festgesetzte Traufhöhe wird auf die mittlere talseitig am Bauvorhaben vorhandene (gewachsene) Geländehöhe bezogen (§ 16 und § 18 Abs.1 BauNVO).
Bei einer vom Flachdach abweichenden Dachform erhöht sich die zulässige Gesamthöhe (Oberkante) der baulichen Anlagen auf die Traufhöhe + 2,00 m. Außerdem können erforderliche untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Silos, Schornsteine, Kranbahnen) auch mit einer größeren Höhe als der festgesetzten Traufhöhe bzw. max. Gesamthöhe zugelassen werden, soweit sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Neben der gemäß § 22 Abs. 2 BauNVC festgesetzten "offenen Bauweise" (**o**) wird eine "besondere Bauweise" (**b**) festgesetzt. Dort ist generell die offene Bauweise mit den Abstandsregelungen der Bauordnung zulässig. Darüberhinaus wird cort die zulässige Gebäudelänge nicht begrenzt. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

1.4 Stellplätze, Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO); Lagerplätze (§ 8 Abs.2 Nr.1 und § 9 Abs.2 Nr.1 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze und Lagerflächen für nicht wassergefährdende Güter in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie mit breitfugigem Pflaster, Schotterrasen, Rasenpflaster oder ähnlichen Materialien befestigt sind. Der Anteil befestigter Flächen in der nicht überbaubaren Fläche darf max. 50 % an dieser nicht überbaubaren Grundstücksfläche betragen. Als Ausgleich für Befestigungen außerhalb der überbaubaren Fläche sind Freiflächen in entsprechender Größe innerhalb der überbaubaren Fläche zu erhalten und pro 50 m² in Anspruch genommene Fläche ein Laubbaum (Pflanzgröße: Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§9 Abs.1 Nr.25a).

1.5 Verkehrsflächen und deren Anschluß an andere Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planeinzeichnung in Fahrstraßen, Stellplätze für Kfz und Geh- / Radwege, die nach den Erfordernissen der STVO herzurichten sind, sowie in Verkehrsgrünflächen. Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesbaren Maße (Vermaßung als Hinweis) sowie die Pflanzstandorte der Straßenbäume können im Rahmen des Straßenausbaues und in Anpassung an die Anschlußbedürfnisse der Grundstücke sowie die Leitungsführung der Energieversorgungsträger geringfügig geändert werden.
In den festgesetzten Sichtdreiecken darf in einer Höhe von 0,80 - 3,00 m über Fahrbahnoberkante der B3 die Sicht nicht versperrt werden.
Eine Grundstückszufahrt von der B3 darf nur im durch Planeinzeichnung festgesetzten Bereich erstellt werden. Als Grundstückszufahrten innerhalb des Plangebietes dürfen pro Baugrundstück und angrenzender Erschließungsstraße bei einer Straßenfront bis 25 m eine Zufahrt, darüberhinaus an jeder Straßenfront zwei Zufahrten mit einer Zufahrtsbreite von bis zu 8,5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen werden.

1.6 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Der im Osten des Plangebiets zwischen den Gewerbegebieten und der Bahntrasse gelegene Forst soll ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Dazu ist dieser jetzige Wirtschaftswald zu einer potentiell natürlichen Waldgesellschaft mit den entsprechenden Baumarten (s.Pflanzenliste) umzubauen.

1.7 Ausschluß luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB dürfen innerhalb der festgesetzten Baugebiete in Verbrennungsanlagen, die errichtet werden, Kohle, Öl und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zweck der Beseitigung verbrannt werden. Dieser Ausschluß betrifft auch thermische Anlagen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Produktion stehen. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn die thermische Anlage aus Sicht des Standes der Technik auf die genannten Brennstoffe angewiesen ist.

1.8 Erhalt/Anpflanzung v. Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

Durch Planeinzeichnung wird der Erhalt und die Anpflanzung von Bäumen/Gebüschen innerhalb von Verkehrsgrünstreifen festgesetzt, die folgendermaßen vorzunehmen ist:
Die straßenbegleitenden Baumanpflanzungen sind mit großkronigen, standortgerechten Laubbäumen, die Gebüsche mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Heistern vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind von den Anliegern zu dulden. Die zu pflanzenden Straßenbäume müssen einen Stammumfang von min. 18cm haben und sind mit einer Baumverankerung zu versehen (vgl. DIN 18 916).
Die jeweiligen Anpflanzungen sind nach Fertigstellung des entsprechenden Straßenabschnitts in der nächst folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Entlang der B3 ist eine Baumreihe aus hochstämmigen Laubbäumen mit einer Laubgehölzhecke in der Baumachse zu pflanzen.
Auf den Baugrundstücken ist pro 1000 m² Grundstücksfläche je ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

1.9 Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.9.1 Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr.16 BauGB)

Am Nordrand des Plangebietes wird eine Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt (Regenrückhaltebecken). Das Regenrückhaltebecken ist soweit möglich naturnah zu gestalten. Der nicht regelmäßig überstaute Uferbereich des Beckens ist mit hochwasserresistenten Röhrichtpflanzen zu besetzen. Diese Zonen sind dauerhaft zu erhalten. Gehölze dürfen innerhalb der gekennzeichneten Fläche nicht gepflanzt werden.

1.9.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzten Bereiche sind unter Beachtung der grünordnerischen Zielsetzungen und vorhandener Vegetationsstrukturen umzubauen bzw. neu herzustellen und zu bepflanzen. Sie sind von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die so geschaffenen Flächen sind auf Dauer zu unterhalten.
Die Flächen unmittelbar um das Regenrückhaltebecken (außerhalb der "Fläche für die Regelung des Wasserabflusses") sind entweder mit standortgerechten Ufergehölzen zu bepflanzen oder als natürliche Sukzessionsflächen (Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen Standorten) zu belassen bzw. durch Ansaat zu initiieren und extensiv zu pflegen. Zulässig ist auf der so bepflanzten Fläche ein unversiegelter Andienungsweg von max. 3,5 m Breite zum Regenrückhaltebecken. Hinweis: Pflegemaßnahmen sind höchstens einmal jährlich ab September zulässig. Hierbei ist das Grünordnungskonzept zum Bebauungsplan als Informationsgrundlage anzusehen. Die gesamten Flächen sind dauerhaft zu erhalten.

1.9.3 Stellplatzflächen / Pflanzscheiben

Auf Stellplatzflächen für PKW ist alle 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum mittlerer Höhe zu pflanzen. Seine Pflanzscheibe muß mindestens 1.5 m Durchmesser haben.
Bäume auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen müssen auf Pflanzscheiben mit mindestens 2 m Durchmesser stehen. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von min. 14 cm haben und sind mit einer Baumverankerung zu versehen (vgl. DIN 18 916). Die Pflanzscheiben sind gegen Überfahren zu sichern und dürfen nicht als Abstell-/ Lagerfläche genutzt werden. Die Bäume sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

1.9.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Streuobstwiese: Im südöstlichen Planbereich wird eine Streuobstwiese unter Berücksichtigung des 'Grünordnungskonzeptes zum Bebauungsplan' angelegt. Die zu pflanzenden Obstbäume sind im 15x15 m-Verband anzulegen. Dazu ist durch Ansaat ein extensives Grünland herzustellen, und es sind hochstämmige, standortgerechte Obstbäume zu pflanzen. Hinweis: Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen (2-malige Mahd pro Jahr und Pflege der Obstbäume) ist zu sichern. Düngung und Pestizideinsatz sind generell unzulässig.
Waldumbau: Der im Osten des Plangebiets zwischen den Gewerbegebieten und der Bahntrasse gelegene Forst soll ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Dazu ist dieser jetzige Wirtschaftswald zu einer potentiell natürlichen Waldgesellschaft mit den entsprechenden Baumarten (s.Pflanzenliste) umzubauen.

1.9.5 Fassadenbegrünung

Bei genehmigungspflichtigen Änderungen oder Neugestaltung von Fassaden sind diese dauerhaft zu berranken. Die Rankfläche muß mindestens 30% der Fassadenflächen betragen.

1.9.6 Umsetzungsfristen

Die grünordnerischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ausführung der jeweiligen Hochbau- bzw. Tiefbaumaßnahmen vorzubereiten und mit der nächst folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Eine sachgerechte, dauerhafte Pflege ist sicherzustellen. Abgänge sind zu ersetzen.

1.9.7 Dachflächenwässer

Das Regenwasser von Dachflächen ist getrennt von Abwässern der Erschließungsflächen auf den Baugrundstücken zu führen und als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung und/oder zur Bewässerung von Pflanzungen zu nutzen.
Überschüssiges Regenwasser ist dem Regenwasserkanal bzw. dem Regenrückhaltebecken zuzuführen.

1.10 Leitungsrechte

Die festgesetzten Leitungsrechte werden der Allgemeinheit bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger gewidmet (§ 9 Abs. 1 Nr.21)

Ausfertigung nach Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 011 "Thielebach-Süd" im Ortsteil Gimte ist aufgrund der Verfügung des Landkreises Göttingen vom 26.06.1995 (Az. 617020-802/011) geändert bzw. ergänzt worden (siehe anhängenden Korrekturplan). Der Korrekturplan wurde mit der Urschrift verbunden und ist damit Bestandteil dieser Urschrift. Die so verbundene Urschrift wird hiermit neu ausgefertigt.

Hann. Münden, den 22.10.2001

Bürgermeister — Stadtdirektor

Beispiel/Erläuterung der "Nutzungsschablone":

Art der baulichen Nutzung	GE		
Grundflächenzahl	0,5	4,0	Baumassenzahl
Bauweise	b	TH = 10 m	Traufhöhe

Hinweis:

Für jede einzelne Baumaßnahme ist ein Erdmassenausgleich bzw. eine sinnvolle Verwertung überschüssiger Erdmassen nachzuweisen.

Nachrichtlich: Druckwasser- und gasführende Leitungen sollen in einem Abstand von weniger als 20 m parallel zu den Bahnanlagen nicht verlegt werden, um Bahnanlagen im Falle eines Rohrbruchs nicht zu gefährden.

Oberflächen- und Abwässer aus dem Baugebiet dürfen den Straßenanlagen der B 3 weder mittelbar noch unmittelbar zugeleitet werden.

Die Lagerung von Baumaterial jeder Art im Bereich der Straßenanlagen der B 3 ist nicht gestattet.

Geplante Anpflanzungen entlang der Bundesstraße sind mit dem Straßenbauamt Gandersheim genauer abzustimmen.

Verfahrensvermerke

1. **Rechtliche Grundlagen**
Der Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage
- des Baugesetzbuches (BauGB),
- der Bauнutzungsverordnung (BauNVO),
- der Planzeichenverordnung (PlanzVO) sowie
- der Bauordnung des Landes Niedersachsen (NBauO)

in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans gültigen Fassung.

2. **Planbearbeitung**
Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Hann.Münden ausgearbeitet durch:
ASP Architektur • Stadt- u. Landschafts-Planung Niederlassung Kassel • Leipzig
Büro ASP GmbH Kunoldstraße 40 • 34131 Kassel Tel. 0561•93566-0 Fax 93566-66

3. **Präambel**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann.Münden diesen Bebauungsplan Nr. 011, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Hann.Münden, den 20.01.1995
Der Stadtdirektor — Der Bürgermeister

4. **Aufstellungsbeschluß**
Der Rat der Stadt Hann.Münden hat in seiner Sitzung am 21.12.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 011 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Dezember 1993 in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen bekannt gemacht.
Hann.Münden, den 20.01.1995
Siegel — Der Stadtdirektor

5. **Planunterlage** VAB 1134/91
Katerngrundlage: Liegenschaftskarte Flur 4 ,Gemarkung Gimte Flur 4 und Müncen Flur 15, Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächs. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S.345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist de städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.91). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Göttingen, den ..7. MÄRZ 1995
Siegel — Katasteramt — Im Auftrage: — Vermessungsamtsrat

6. **Öffentliche Auslegung**
Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann.Münden hat in seiner Sitzung am 14.09.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Ausgelegung wurden am 19.09.1994 öffentlich bekanntgegeben.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 26.09.1994 bis 26.10.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Hann.Münden, den 20.01.1995
Siegel — Der Stadtdirektor

7. **Satzungsbeschluß**
Der Rat der Stadt Hann.Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Hann.Münden, den 20.01.1995
Siegel — Der Stadtdirektor

8. **Anzeige**
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 27.3.95 angezeigt worden.
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.
Göttingen, den 26. JUNI 95
Landkreis Göttingen — Der Oberkreisdirektor — Im Auftrage:
Siegel — Landkreis Göttingen

9. **Beitrittsbeschluß**
Der Rat der Stadt Hann.Münden ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßnahmen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßnahmen vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Hann.Münden, den .....
Siegel — Der Stadtdirektor
Redaktionell ergänzt aufgrund der Vfg. d. Landkr. Göttingen v. 26.6.95 (Az.: 617020-802/011)! Siehe anhängende "beglaubigte Ausfertigung". Feb. 95/Uck

10. **Inkrafttreten**
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 24.08.95 ... bekanntgemacht worden (Amtsbl. für den Landkr. Göttingen - Nr. 32 / S. 514) .
Hann.Münden, den 25. Nov. 95
Siegel — Der Stadtdirektor

11. **Verletzung von Rechtsvorschriften**
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Hann.Münden, den .....
Siegel — Der Stadtdirektor

12. **Mängel der Abwägung**
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hann.Münden, den .....
Siegel — Der Stadtdirektor

URSCHRIFT

Stadt Hann. Münden
Bebauungsplan Nr.011 "Thielebach-Süd"
BPl.: M.1:1000
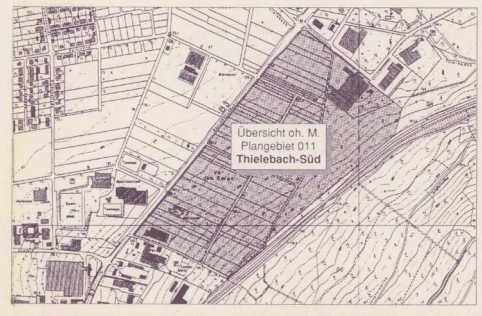
Stand 18.11.1994